

DWV-BESCHLUSS EINER LAGENKLASSIFIKATION FÜR ERSTE UND GROSSE GEWÄCHSE

Inhalt:

Einführung	1
Lagenklassifikation zu § 32b	3
Konsolidierte Fassung	6

Einführung

Mit dem 08.05.2021 wurden Vorgaben zur Verwendung der Begriffe „Erstes Gewächs“ (EG) und „Großes Gewächs“ (GG) in § 32b der Weinverordnung vorgesehen. Die Vorgaben beziehen sich in der Regel auf die Erzeugungsmenge, Erntevorgaben, Geschmack und Vermarktungszeitpunkt sowie die Etikettierung. Es fehlt ein Bezug zu einer besonderen Anbaufläche. Im Rahmen der DWV-Arbeitsgruppe EG/GG wurde dies intensiv seit 2021 diskutiert und nach Gastvorträgen aus Österreich und dem Elsaß festgestellt, dass eine klare Herkunftsdefinition erforderlich sein wird, um ein wertiges Konzept zu gestalten.

Der DWV-Vorstand hat daher einstimmig zu Beginn des Jahres 2023 einen Arbeitskreis eingesetzt mit dem Ziel eine gesetzlich verpflichtende Herkunftsdefinition (Klassifikation) für besondere Anbauflächen zu erarbeiten. Das Erfordernis der gesetzlichen Verpflichtung beruht auf den Erfahrungen der Arbeiten in den Schutzgemeinschaften, die eine bereits heute im Gesetz vorgesehene freiwillige Regelung als nicht ausreichend erscheinen lassen.

Im Rahmen des Arbeitskreises wurde in nunmehr vier Sitzungen intensiv diskutiert und unter anderem auch die beiden nationalen Modelle von VDP und Rheingau zur Definition der Herkünfte vorgestellt.

Im Rahmen der Diskussionen haben sich einzelne Aspekte als Konsens, andere als weiter zu diskutieren herausgestellt. Auf Basis dieser Ergebnisse hat die DWV-Geschäftsstelle inzwischen die vierte angepasste Version eines Formulierungsvorschlags für die Weinverordnung erstellt.

Abgestellt werden soll dabei nur in kleinem Maße auf die Produktspezifikation, um ein offenes und anpassbares Modell zu entwickeln und die Schwierigkeiten im Verwaltungsverfahren zu den Produktspezifikationen gering zu halten. Darüber hinaus soll die Einführung einer Kommission die Schutzgemeinschaften selbst entlasten und dabei die Eigenverantwortung und Selbstverwaltung der Erzeuger stärken.

Der mit Einladung zum AK vorliegende Entwurf V4 entspricht bei den Kriterien zur Klassifikation den vorherigen Entwürfen und wurde lediglich in den Formulierungen in Bezug auf Rechtsförmlichkeit angepasst. Darüber hinaus wurde die durch die Mitglieder gewünschte Zweistufigkeit der Klassifikation eingeführt um die Problematik der



„sehr großen Einzellagen“ zu berücksichtigen. Deshalb wird ein zweistufiges Modell mit abstrakter und konkreter Eignung vorgesehen. Abstrakt berücksichtigt die auf die Lage als Ganzes bezogenen Kriterien, die konkrete Eignung bezieht sich auf das bewirtschaftete Flurstück. Auch wurde wie gewünscht der betriebsinterne Lagenverbrauch formuliert. Im Entwurf V4 wurde darüber hinaus das bisherige an die Qualitätsweinprüfung angelehnte Verfahren verschlankt und in weiten Teilen in die Hände der Erzeuger und Erzeugerinnen übergeben. Lediglich minimale Anforderungen an die rechtlichen Strukturen werden gestellt.

Darüber hinaus ist es das Ziel, dass sich der Entwurf bestmöglich in die bestehende Regelung einfügt.

Der Entwurf V4 ist daher so gestaltet, dass er sich in das bestehende Regelungsgesetz bestmöglich einfügt. Die Geschäftsstelle geht aber davon aus, dass es aus rechtsformlichen Gründen noch Anpassungen in Struktur und Formulierung geben könnte.

Nunmehr handelt es sich um Entwurf 4.1 der im Anschluss an die Sitzung des AK EG/GG im August 2024 um drei Passagen erweitert und redaktionell angepasst wurde. Zum besseren Verständnis ist dem Entwurf am Ende des Dokuments eine konsolidierte Fassung des § 32b neu beigefügt.

Der DWV Vorstand hat den Vorschlag am 26.11.2024 einstimmig angenommen.

Lagenklassifikation zu § 32b

§ 32b

Absatz 1 Nr. 12 (neu)

er von einer durch ein Komitee als abstrakt und konkret geeignet festgelegten besonderen Anbaufläche stammt.

Absatz 2 Nr. 1 (neu)

Nach 11 wird „und 12“ ergänzt.

Absatz 3 (neu)

In der Produktspezifikation muss zur Verwendung der Begriffe „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ ein Komitee im Sinne von § 32c zur Klassifikation von Einzellagen oder Teilen einer solchen oder einer kleineren geografischen Einheit im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 WeinG (besondere Anbaufläche) vorgesehen werden.

Absatz 4 (neu)

Die Begriffe „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ dürfen nur in Verbindung mit einer durch das Komitee für den jeweiligen Begriff klassifizierten und veröffentlichten besonderen Anbaufläche verwendet werden. Eine besondere Anbaufläche kann dabei entweder „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“, nicht aber beides gleichermaßen sein. Solange der Name einer besonderen Anbaufläche in Verbindung mit dem Begriff „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ durch den Betrieb angegeben wird, kann der Name der besonderen Anbaufläche innerhalb desselben Betriebs nicht ohne die Begriffe für Erzeugnisse, die der Geschmacksangabe trocken entsprechen, verwendet werden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6 unter Anpassung von Absatz 3 Nr.3.

§ 32c (neu) Komitee

(1) Das Komitee ist ausschließlich für die An- und Aberkennung der Klassifikation zuständig. Dem Komitee kann auch die gesonderte Prüfung nach § 32b Abs. 2 Nr. 4 übertragen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Komitees ist in der jeweiligen Produktspezifikation festzulegen. Das Komitee muss aus mindestens fünf Personen bestehen. Das Komitee ist mit einer ungeraden Anzahl an Personen zu besetzen, wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Mitglieder des Komitees sollen Vertreter der Wissenschaft sowie Weinfachleute sein und sie haben mehrheitlich Erzeuger der geschützten Ursprungsbezeichnung zu

sein. Existiert für die geschützte Ursprungsbezeichnung eine Organisation im Sinne von § 22g WeinG, steht dieser mindestens ein Drittel der Sitze im Komitee zu.

(4) Das Komitee hat eine Geschäftsführung zur Verwaltung zu haben. Existiert eine Organisation im Sinne von § 22g WeinG steht dieser die Geschäftsführung zu.

(5) Das Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese auf elektronischem Wege. Die Geschäftsordnung muss mindestens folgende Regelungen umfassen:

1. Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreter,
2. Dauer der Amtsperioden,
3. Befugnisse im Rahmen der Lagen-Klassifikation,
4. Aufgaben der Geschäftsführung.

§ 32d (neu) Klassifikation

(1) Die Anerkennung der besonderen Anbaufläche bedarf zweistufigen Feststellung (abstrakte und konkrete Eignung) in Form der Klassifikation.

(2) Zur Durchführung der Klassifikation beschließt das Komitee eine Prüfungsordnung und veröffentlicht diese auf elektronischem Wege. Neben den Vorgaben der Absätze 3 und 4 hat die Prüfungsordnung Regelungen zur

1. Kostentragung,
2. Überprüfung der abstrakten Eignung nach 10 Jahren,
3. Überprüfung der konkreten Eignung nach 5 Jahren,
4. Einspruchsmöglichkeiten gegen ablehnende Entscheidungen

vorzusehen. Die Prüfungsordnung soll im Benehmen mit dem zuständigen Landesministerium entwickelt werden.

(3) Erfüllt die besondere Anbaufläche die konkrete oder abstrakte Eignung der Klassifikation nicht mehr, so ist der Betrieb hierüber unverzüglich zu informieren und unter Festlegung einer Frist von drei Jahren zur erneuten Überprüfung durch die Kommission zu verpflichten. Erfüllt er in dieser Überprüfung die Bedingungen nicht, ist ihm die Klassifikation abzuerkennen. Die Prüfungsordnung hat entsprechende Regelungen vorzusehen.

(4) Auf Antrag des Flächenbewirtschafters hat das Komitee die abstrakte Eignung der besonderen Anbaufläche als Ganzes mindestens anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Nachweis der grundsätzlichen Einheitlichkeit der besonderen Anbaufläche anhand der Aspekte Boden und Geologie, Klima sowie Exposition und
2. Darstellung der
 - a. besonderen historischen Bedeutung oder
 - b. des besonderen gegenwärtigen Renommees.



Die Feststellung der abstrakten Eignung ist auf elektronischem Wege zu veröffentlichen.

(5) Auf Antrag hat das Komitee für die durch den Antragsteller bewirtschafteten Flächen der nach Abs. 3 geeigneten besonderen Anbaufläche die konkrete Eignung mindestens anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Nachweis der standortangepassten Bewirtschaftung;
2. Darstellung der erheblichen ökonomischen Marktbedeutung des auf der besonderen Anbaufläche erzeugten Weines anhand von Weinmenge und Wert;
3. Qualität des Erzeugnisses anhand einer vergleichenden sensorischen Prüfung der vorangegangenen fünf Jahre, wobei nachgewiesene Witterungsschädigungen zu berücksichtigen sind.

Die konkrete Feststellung der Eignung ist auf elektronischem Wege zu veröffentlichen.

(6) Bewirtschaftet ein Antragsteller bereits nach Abs. 4 konkret geeignete besondere Anbauflächen und vermarktet auf diesen gewonnene Erzeugnisse entsprechend, so kann die Prüfungsordnung Ausnahmen von Abs. 4 Nr. 1-3 für neue, durch den Antragsteller bewirtschaftete, Flächen innerhalb der nach Abs. 3 abstrakt geeigneten Fläche vorsehen.

(7) Das Komitee kann den zulässigen prozentualen Anteil der Gesamtfläche der klassifizierten besonderen Anbauflächen für die geschützte Ursprungsbezeichnung bestimmen.

Die bisherigen §§ 32c und 32d werden die neuen §§ 32e und 32f.

Konsolidierte Fassung

§ 32b n.F.

(1) Die Bezeichnung „Erstes Gewächs“ darf nur verwendet werden, wenn es sich um Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt und

1. eine einzige Rebsorte angegeben wird,
2. er ausschließlich aus Weintrauben von zum Gebietsprofil passenden und in der jeweiligen Produktspezifikation festgelegten Rebsorten hergestellt worden ist, ausgenommen die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse,
3. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Flächen stammen, deren Ertrag
 - a) 60 Hektoliter je Hektar oder
 - b) 70 Hektoliter je Hektar, soweit die verwendeten Weintrauben von Steillagenflächen im Sinne des § 34b Absatz 1 stammen,
4. an Traubenmost nicht überschritten hat,
5. der zur Herstellung verwendete Traubenmost in den Anbaugebieten Mosel, Saale-Unstrut und Sachsen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 10,5 Volumenprozent sowie in allen übrigen Anbaugebieten von mindestens 11,0 Volumenprozent aufweist,
6. eine Einzellage oder eine kleinere geografische Einheit nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Weingesetzes angegeben wird,
7. der Jahrgang angegeben wird,
8. er die nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union bei Wein geltenden Anforderungen für die Verwendung der Geschmacksangabe „trocken“ einhält,
9. eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird,
10. er nicht vor dem 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres an Endverbraucher abgegeben wird,
11. eine Prädikatsangabe in der Kennzeichnung nicht verwendet wird,
12. *er von einer durch ein Komitee als abstrakt und konkret geeignet festgelegten besonderen Anbaufläche stammt.*

In der jeweiligen Produktspezifikation kann festgelegt werden, dass der Wein besondere gebiets- und rebsortentypische Merkmale aufweisen muss und einer nach Zeitpunkt, Bedingungen und Verfahren festgelegten gesonderten sensorischen Prüfung unterliegt.

(2) Die Bezeichnung „Großes Gewächs“ darf nur verwendet werden, wenn es sich um Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt und

1. die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 9, 11 *und 12* erfüllt sind,

2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Flächen stammen, deren Ertrag
 - a) 50 Hektoliter je Hektar oder
 - b) 60 Hektoliter je Hektar, soweit die verwendeten Weintrauben von Steillagenflächen im Sinne des § 34b Absatz 1 stammen, an Traubenmost nicht überschritten hat,
3. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Hand gelesen worden sind,
4. er zum Zeitpunkt einer in der jeweiligen Produktspezifikation festgelegten gesonderten Prüfung, die nicht später als sechs Monate nach Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfolgen darf, die besonderen gebiets- und rebsortentypischen sensorischen Merkmale aufweist und
5. er nicht vor dem 1. September des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres an Endverbraucher abgegeben wird. Für Rotweine verlängert sich diese Frist um neun Monate.

(3) In der Produktspezifikation muss zur Verwendung der Begriffe „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ ein Komitee im Sinne von § 32c zur Klassifikation von Einzella- gen oder Teilen einer solchen oder einer kleineren geografischen Einheit im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 WeinG (besondere Anbaufläche) vorgesehen werden.

(4) Die Begriffe „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ dürfen nur in Verbindung mit einer durch das Komitee für den jeweiligen Begriff klassifizierten und veröffentlichten besonderen Anbaufläche verwendet werden. Eine besondere Anbaufläche kann dabei entweder „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“, nicht aber beides gleichermaßen sein. Solange der Name einer besonderen Anbaufläche in Verbindung mit dem Begriff „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ durch den Betrieb angegeben wird, kann der Name der besonderen Anbaufläche innerhalb desselben Betriebs nicht ohne die Begriffe für Erzeugnisse, die der Geschmacksangabe trocken entsprechen, verwendet werden.

(5) In der jeweiligen Produktspezifikation können zusätzliche und strengere Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung „Erstes Gewächs“ und „Großes Ge- wächs“ festgelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich

1. der erforderlichen natürlichen Mindestalkoholgehalte der verwendeten Traubenmoste,
2. der maximalen Erträge je Hektar.
- 3. der Abgrenzung oder Anmeldung besonderer Anbauflächen.*

(6) Bestehende Bezeichnungen, die die Begriffe „Erstes Gewächs“ oder „Großes Ge- wächs“ enthalten, dürfen weiterverwendet werden, wenn sie die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mindestanforderungen erfüllen. Soweit die nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 4 vorgesehenen Festlegungen in den Produktspezifikationen noch nicht getroffen sind, sind die entsprechenden verbandsinternen oder betrieblich festgelegten Anforderungen an die bestehenden Bezeichnungen weiter anzuwenden.

§ 32c (neu) Komitee

(1) Das Komitee ist ausschließlich für die An- und Aberkennung der Klassifikation zuständig. Dem Komitee kann auch die gesonderte Prüfung nach § 32b Abs. 2 Nr. 4 übertragen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Komitees ist in der jeweiligen Produktspezifikation festzulegen. Das Komitee muss aus mindestens fünf Personen bestehen. Das Komitee ist mit einer ungeraden Anzahl an Personen zu besetzen, wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Mitglieder des Komitees sollen Vertreter der Wissenschaft sowie Weinfachleute sein und sie haben mehrheitlich Erzeuger der geschützten Ursprungsbezeichnung zu sein. Existiert für die geschützte Ursprungsbezeichnung eine Organisation im Sinne von § 22g WeinG, steht dieser mindestens ein Drittel der Sitze im Komitee zu.

(4) Das Komitee hat eine Geschäftsführung zur Verwaltung zu haben. Existiert eine Organisation im Sinne von § 22g WeinG steht dieser die Geschäftsführung zu.

(5) Das Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese auf elektronischem Wege. Die Geschäftsordnung muss mindestens folgende Regelungen umfassen:

1. Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreter,
2. Dauer der Amtsperioden,
3. Befugnisse im Rahmen der Lagen-Klassifikation,
4. Aufgaben der Geschäftsführung.

§ 32d (neu) Klassifikation

(1) Die Anerkennung der besonderen Anbaufläche bedarf zweistufigen Feststellung (abstrakte und konkrete Eignung) in Form der Klassifikation.

(2) Zur Durchführung der Klassifikation beschließt das Komitee eine Prüfungsordnung und veröffentlicht diese auf elektronischem Wege. Neben den Vorgaben der Absätze 3 und 4 hat die Prüfungsordnung Regelungen zur

1. Kostentragung,
 2. Überprüfung der abstrakten Eignung nach 10 Jahren,
 3. Überprüfung der konkreten Eignung nach 5 Jahren,
 4. Einspruchsmöglichkeiten gegen ablehnende Entscheidungen
- vorzusehen. Die Prüfungsordnung soll im Benehmen mit dem zuständigen Landesministerium entwickelt werden.

(3) Erfüllt die besondere Anbaufläche die konkrete oder abstrakte Eignung der Klassifikation nicht mehr, so ist der Betrieb hierüber unverzüglich zu informieren und unter Festlegung einer Frist von drei Jahren zur erneuten Überprüfung durch die Kommission zu verpflichten. Erfüllt er in dieser Überprüfung die Bedingungen nicht, ist ihm die Klassifikation abzuerkennen. Die Prüfungsordnung hat entsprechende Regelungen vorzusehen.

(4) Auf Antrag des Flächenbewirtschafters hat das Komitee die abstrakte Eignung der besonderen Anbaufläche als Ganzes mindestens anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Nachweis der grundsätzlichen Einheitlichkeit der besonderen Anbaufläche anhand der Aspekte Boden und Geologie, Klima sowie Exposition und
2. Darstellung der
 - a. besonderen historischen Bedeutung oder
 - b. des besonderen gegenwärtigen Renommees.

Die Feststellung der abstrakten Eignung ist auf elektronischem Wege zu veröffentlichen.

(5) Auf Antrag hat das Komitee für die durch den Antragsteller bewirtschafteten Flächen der nach Abs. 3 geeigneten besonderen Anbaufläche die konkrete Eignung mindestens anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Nachweis der standortangepassten Bewirtschaftung;
2. Darstellung der erheblichen ökonomischen Marktbedeutung des auf der besonderen Anbaufläche erzeugten Weines anhand von Weinmenge und Wert;
3. Qualität des Erzeugnisses anhand einer vergleichenden sensorischen Prüfung der vorangegangenen fünf Jahre, wobei nachgewiesene Witterungsschädigungen zu berücksichtigen sind.

Die konkrete Feststellung der Eignung ist auf elektronischem Wege zu veröffentlichen.

(6) Bewirtschaftet ein Antragsteller bereits nach Abs. 4 konkret geeignete besondere Anbauflächen und vermarktet auf diesen gewonnene Erzeugnisse entsprechend, so kann die Prüfungsordnung Ausnahmen von Abs. 4 Nr. 1-3 für neue, durch den Antragsteller bewirtschaftete, Flächen innerhalb der nach Abs. 3 abstrakt geeigneten Fläche vorsehen.

(7) Das Komitee kann den zulässigen prozentualen Anteil der Gesamtfläche der klassifizierten besonderen Anbauflächen für die geschützte Ursprungsbezeichnung bestimmen.

Die bisherigen §§ 32c und 32d werden die neuen §§ 32e und 32f.